

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung im Abwasserbereich

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erhöhung der Zahl an Eigenüberwachungen
Maßnahme 2: Höhere Anforderungen an die Reinigungstechnik

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Verwaltungskosten

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem BMAW und dem BMK

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

WFA zur AEV Verbrennungsgas

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: AEV Verbrennungsgas

Vorhabensart: Verordnung

Erstellungsjahr: 2023

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

Letzte

2024

26. August

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Bei der Novellierung handelt es sich um die Anpassung an die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen) für die Abfallbehandlung im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen ("IE-RL").

32 Betriebe in Österreich unterliegen der IE-RL und sind von dieser Änderung hauptsächlich betroffen.

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der IE-RL werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die gesetzten Maßnahmen dienen der Anpassung an BVT-Schlussfolgerungen gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (im Folgenden: IE-RL) in Bezug auf die Abfallverbrennung (im Folgenden BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung). Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung erfolgte am 3.12.2019 im EU-ABl. L 312 S. 55. Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Die gesetzten Maßnahmen dienen der Anpassung an BVT-Schlussfolgerungen gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (im Folgenden: IE-RL) in Bezug auf die Abfallverbrennung (im Folgenden BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung). Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung erfolgte am 3.12.2019 im EU-ABl. L 312 S. 55. Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen, somit bis 03.12.2023.

Eine interne Evaluierung wird daher an sich nicht für notwendig erachtet, da durch die vorgenommenen Maßnahmen Vorgaben der IE-RL nachgekommen wird.

Daher wird der Evaluierungszeitpunkt formal mit 5 Jahren ab Inkrafttreten der Novelle gewählt.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung im Abwasserbereich

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung im Abwasserbereich.

Der durch beste verfügbare Techniken und Emissionsbegrenzungen dargestellte Stand der Technik in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEV) soll an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren angepasst werden. Dieser ergibt sich u.a. im Rahmen des in der IE-RL vorgesehenen Prozesses. Die BVT-Schlussfolgerungen, die die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten, werden in die AEV Verbrennungsgas zur Rechtssicherheit integriert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung der Zahl an Eigenüberwachungen

Maßnahme 2: Höhere Anforderungen an die Reinigungstechnik

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: An die Novelle angepasste Bescheide

Ausgangszustand: 2023-12-06	Zielzustand: 2029-01-01
Bisherige Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 389/2021	Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/2024 (BVT-Schlussfolgerungen)

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Zahl an Eigenüberwachungen

Beschreibung der Maßnahme:

Für die 32 Industrie-Emissions-Richtlinien-Betriebe in Österreich werden eine erhöhte Zahl an Eigenüberwachungen der Abwasserbeschaffenheit im Jahr entsprechend den EU-Vorgaben der Schlussfolgerungen der Besten Verfügbaren Technik (BVT) für die Abfallbehandlung für Österreich übernommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung im Abwasserbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Angepasste Bescheide an die geänderten Vorgaben in der AEV
Verbrennungsgas

Ausgangszustand: 2023-12-06	Zielzustand: 2029-01-01
Bisherige Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 389/2021	Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/2024 (BVT-Schlussfolgerungen)

Maßnahme 2: Höhere Anforderungen an die Reinigungstechnik

Beschreibung der Maßnahme:

Bei einzelnen Stoffparametern werden für Industrie-Emissions-Richtlinien-Betriebe höhere Anforderungen an die Reinigungstechnik entsprechend den EU-Vorgaben der Schlussfolgerungen der Besten Verfügbaren Technik (BVT) für die Abfallverbrennung für Österreich übernommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung im Abwasserbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Angepasste Bescheide an die geänderten Vorgaben in der AEV
Verbrennungsgas

Ausgangszustand: 2023-12-06	Zielzustand: 2029-01-01
Bisherige Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 389/2021	Bescheide nach AEV Verbrennungsgas gemäß BGBl. II Nr. 271/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/2024 (BVT-Schlussfolgerungen)

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Messverpflichtung gemäß § 4 Abs. 6	§ 4 Abs. 6	135.268,00
2	Messverpflichtung gemäß § 1 Abs. 8	§ 1 Abs. 8	5.806,00

Die Änderung der Verordnung enthält Vorgaben von Messhäufigkeiten in der Eigenüberwachung für die Parameter Antimon, Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane und Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC. Diese Parameter sind von allen betroffenen Betrieben monatlich zu bestimmen.

Für die zu bestimmenden Parameter wurden nach Auskunft eines einschlägigen nationalen Labors folgende Analysekosten angenommen: Antimon 16,8 EUR, Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane 440,4 EUR und Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC 19,8 EUR.

Für die Ermittlung der Anzahl zusätzlicher Bestimmungen je Parameter wurden die in der Meldung im Jahr 2022 gemäß Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW) angegebenen Messhäufigkeiten sowie Rückfragen bei den betroffenen Betrieben berücksichtigt.

Es wird von 32 betroffenen Betrieben ausgegangen.

Die daraus resultierenden Verwaltungslasten können mit 141.074 EUR/a für die betroffenen Betriebe angesetzt werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Eine grundsätzliche Betroffenheit der Wirkungsdimension "Umwelt"/Subdimension: "Auswirkungen auf Wasser" ist gegeben, aber das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirkungsdimension "Umwelt"/Subdimension: "Auswirkungen auf Wasser", da das betreffende Wesentlichkeitskriterium für diese Subdimension "Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern" nicht erreicht wird.

Es werden neue Emissionsbegrenzungen eingeführt. Es findet somit keine Erhöhung der Einbringung statt und damit auch keine Änderung des chemischen Zustands von Fließgewässern. Es gibt folglich keine "Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Fließgewässern" (Nichterreichen des Wesentlichkeitskriteriums).

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none">- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder- Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Messverpflichtung gemäß § 4 Abs. 6	§ 4 Abs. 6	Geänderte IVP	Europäisch	135.268,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Die Änderung der Verordnung enthält Vorgaben von Messhäufigkeiten in der Eigenüberwachung für die Parameter Antimon, Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und –furane und Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC. Diese Parameter sind von allen betroffenen Betrieben monatlich zu bestimmen.

Für die zu bestimmenden Parameter wurden nach Auskunft eines einschlägigen nationalen Labors folgende Analysekosten angenommen: Antimon 16,8 EUR, Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und –furane 440,4 EUR und Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC 19,8 EUR.

Für die Ermittlung der Anzahl zusätzlicher Bestimmungen je Parameter wurden die in der Meldung im Jahr 2022 gemäß Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW) angegebenen Messhäufigkeiten sowie Rückfragen bei den betroffenen Betrieben berücksichtigt.

Es wird von 32 betroffenen Betrieben ausgegangen.

Die daraus resultierenden Verwaltungslasten können mit 135.268 EUR/a für die betroffenen Betriebe angesetzt werden.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Messung Antimon	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	53	16.80	0.00	16,80	15,12

Fallzahl pro Jahr: 256

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Messung Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und –furane	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	53	440.40	0.00	440,40	396,36

Fallzahl pro Jahr: 320

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Messung TOC	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	53	19.80	0.00	19,80	17,82
Fallzahl pro Jahr:	256					
Sowieso-Kosten in %:	10,00					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Messverpflichtung gemäß § 1 Abs. 8	§ 1 Abs. 8	Neue IVP	Europäisch	5.806,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Messverpflichtung § 1 Abs. 8 (BVT-Beobachtungsparameter):

Die Änderung der Verordnung enthält Vorgaben von Messhäufigkeiten in der Eigenüberwachung für den Parameter Molybdän. Dieser Parameter ist von allen betroffenen Betrieben monatlich zu bestimmen. Er gilt als "BVT-Beobachtungsparameter" gemäß Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegVO-OW). Für den zu bestimmenden Parameter wurden nach Auskunft eines einschlägigen nationalen Labors folgende Analysekosten angenommen: Molybdän 16,80 EUR.

Pro Jahr fallen in den 32 betroffenen Betrieben für jeweils 12 Messungen Verwaltungslasten von insgesamt 5.806 EUR an.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Messung Molybdän	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	53	16.80	0.00	16,80	15,12
Fallzahl pro Jahr:	384					
Sowieso-Kosten in %:	10,00					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.10.1.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 26.08.2024 15:30:04
WFA Version: 0.2
OID: 1975
A0|B0|H0|I0|J0